

Auszug aus dem Saarländischen Musterhygieneplan vom 07.08.2020

3.1 Personen mit Krankheitssymptomen

Personen, die einen **banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens bzw. ohne deutlichen Krankheitswert** haben (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) oder die eine anamnestisch bekannte Symptomatik (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie) aufweisen, können die Schule besuchen.

Erkrankte Personen mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens, insbesondere mit Atemwegs- und/oder Grippe-symptomen bzw. mit von für COVID-19 relevanten Symptomen, müssen zu Hause bleiben und ggf. einen Arzt oder eine Ärztin aufsuchen (vorher in der Praxis anrufen). Wenn ein Arzt/eine Ärztin aufgesucht wird, entscheidet er/sie über den Weiterbesuch der Schule bzw. über die Erfordernis eines Tests auf COVID-19.

Treten diese Krankheitssymptome bei Personen in der Schule auf, verlassen die betroffenen Personen die Schule und nehmen Kontakt zu einem Arzt/einer Ärztin auf (vorher in der Praxis anrufen). Bei Schüler*innen sind die Eltern zu informieren (zur weiteren Vorgehensweise: Siehe Schaubild in der Anlage). Zusätzlich sind in diesem Fall das Datum, der Name des Kindes sowie eine Zuordnung der Erkrankung zu den Kategorien („Erkältungssymptome“, „Bauchschmerzen/ Übelkeit“, „Allgemeine Schmerzen“, Sonstiges) zu notieren, bei der Schulleitung gesichert aufzubewahren und nach vier Wochen zu vernichten.

Bei Symptombefreiheit im Sinne einer deutlichen und nachhaltigen Besserung der Ausgangssymptomatik kann die Schule ohne weitere Auflagen wieder besucht werden.